

Satzung des Vereins „Energie- und Klima-Allianz Forchheim e.V.“

Stand: Februar 2017

Präambel

Die Energie- und Klima-Allianz Forchheim hat es sich zum Ziel gesetzt, im Themenkomplex „Energie und Klima“ die Bewusstseinsbildung, politische Entscheidungen und konkrete Maßnahmen im Landkreis Forchheim aktiv voranzutreiben. Hierzu möchte die Energie- und Klima-Allianz Forchheim möglichst viele Menschen in allen Bereichen unserer Gesellschaft einbinden und dafür gewinnen, die Umwelt durch geeignete Maßnahmen des Klimaschutzes vor Ort zu bewahren und dazu beizutragen, den Landkreis zukunftsfähig und „enkeltauglich“ zu machen. Nachhaltigkeit und Dezentralität der Energieversorgung sind dabei wesentliche Leitaspekte.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Energie- und Klima-Allianz Forchheim e.V.“, abgekürzt „EKA“.
2. Er strebt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des eingetragenen Vereins nach § 21 BGB an und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Forchheim.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

1. Vereinszweck und Ziele des Vereins sind:
 - a. die Förderung des Schutz der Umwelt durch Klimaschutz in Stadt und Landkreis Forchheim, um in dieser Region die Lebensgrundlagen zu sichern und die Region für nachfolgende Generationen zukunftsfähig zu machen
 - b. die Förderung der Volksbildung durch Informationen zum Themenkomplex Klimawandel
 - c. die Förderung des öffentlichen Bewußtseins für die Notwendigkeit von Klimaschutz, Klimaanpassung und Transformation
 - d. die Förderung der lokalen Potentiale von Umweltschutz bei Energieeinsparung und Energieeffizienz sowie der Nutzung regenerativer Energiequellen in sämtlichen Bereichen (Strom, Wärme, Mobilität)
2. Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verein
 - a. Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Landkreis vorantreiben
 - i. insbesondere bei der Nutzung der lokalen Ausbaupotentiale für regenerative Energien in den Bereichen der Strom- und Wärmeversorgung und
 - ii. bei der Umstellung der Mobilität, mit daraus resultierender Energie- bzw. Nutzungseinsparung,
 - b. alle transformativen und der Klimaverschlechterung entgegenwirkende Maßnahmen sowie Klimaanpassungsstrategien unterstützen, wie z.B.
 - i. verbesserte Methoden in der Landwirtschaft zur Reduzierung von Kohlendioxid und Methangas
 - ii. Anpassungen bei Wasserversorgung und Hochwasserschutz
 - iii. Boden- und Waldschutz
 - iv. Einrichtung von Nutzungsgemeinschaften (z.B. Carsharing) usw.

- c. zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins beitragen für die Notwendigkeit, dass
 - i. wir unser Klima (und somit die die Umwelt als Grundlage menschlichen Lebens) schützen müssen
 - ii. unsere Gesellschaft an bereits vorhandene Klimaverschlechterungen anpassen müssen und
 - iii. Verantwortung für das Wohlergehen unserer Kinder und Enkel übernehmen müssen.
- 3. Die Umsetzung der Ziele wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Organisation und Durchführung von Vorträgen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen und Ausstellungen etc. mit dem Ziel der Information der Bürger, Vereine, Unternehmen und Kommunen im Landkreis
 - b. Bekanntmachung neuer Technologien, neuer Konzepte und beispielhafter Projekte
 - c. Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
 - d. Kommunikation mit Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft
 - e. Ausschreibung von Wettbewerben
- 4. Den Ausstieg aus der Atomenergie begrüßt der Verein ausdrücklich als Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung, insb. § 52 (2) 8.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder beim Auflösen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der vertretungsberechtigte Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie politische und sonstige Verbände und Organisationen werden, die zur Förderung des Vereinsziels beitragen. Nicht natürliche Mitglieder werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten.

3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in den Organen, ansonsten gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder entsprechend.
4. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und Informationen zu den Aktivitäten des Vereins zu erhalten. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet jedes Fördermitglied selbst. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestförderbeitrag festsetzen.
5. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.
6. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b. durch schriftliche Kündigung zwei Monate zum Jahresende;
 - c. durch Ausschluss, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht;
 - d. durch Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mahnung entrichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen, sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich vorrangig nach den Bestimmungen dieser Satzung und nachrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Die Rechnungsprüfer
2. Alle Ämter in Organen des Vereins sind Ehrenämter.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in, einem/einer Schatzmeister/in, einem/einer Schriftführer/in und bis zu fünf BeisitzerInnen.
2. Vorsitzende(r), Stellvertreter/in, Schatzmeister/in und Schriftführer/in werden einzeln gewählt, die BeisitzerInnen können en bloc gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.
3. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft. Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in.

4. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Intern wird die Vertretungsvollmacht insofern beschränkt, als Rechtsgeschäfte über 1.000 Euro nur von den beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam und mit Zustimmung des/der Schatzmeister/in getätigt werden dürfen. Dies gilt auch für eine Kontoüberziehung.
5. Der Vorstand trifft sich regelmäßig und nach Bedarf. Die Einladung erfolgt über E-Mail. Dabei soll eine Frist von 1 Woche eingehalten werden.
4. Auf Verlangen von zwei Vorständen/Beisitzern ist eine Vorstandssitzung abzuhalten.
5. Die Sitzungen des Vorstands sind für Mitglieder öffentlich.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
8. Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden.
9. Den Vorstand führt der/die 1. Vorsitzende, ist diese/r verhindert, der/die Stellvertreter/in.
7. Außer durch Tod oder Ablauf der Amtsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
8. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Ämter entheben. Die Antragssteller haben diesen Antrag mit Begründung so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass er der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden kann.
9. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Organisation und Überwachung der Vereinstätigkeit im Sinne des §2 der Satzung;
 - e) Festsetzung des Haushaltsplans und des Arbeitsprogramms;
 - f) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - h) Entscheidung über Mitgliedschaft in anderen Organisationen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig statt. Sie ist einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes und
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands, der Rechnungsprüfer oder mindestens 30% der Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Gründe anberaumt werden.

3. Die Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß vom Vorstand einberufen wurden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden die Anträge im Wortlaut verlesen.
5. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Nicht natürliche Mitglieder werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) mit einer Stimme vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
7. Wahlen und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel durch einfache Stimmmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende des Vereins, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer.
4. Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Entscheidung über Berufungsanträge von Mitgliedern gegen deren Ausschluss.
7. Beschlussfassung über wesentliche Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 13 Datenverarbeitung im Verein

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
4. Den im Verein tätigen Personen dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.

5. Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
6. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace e.V. Hamburg zur Verwendung für Projekte zur Verhinderung des Klimawandels.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 9. Februar 2017 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.